

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 16. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (16. KEF-Bericht) und zum Entwurf des Elften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 11. RfÄndStV), Mitteilung des Senats vom 1. April 2008 (Drs. 17/331) sowie zu dem Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 2. September 2008 (Drs. 17/520)

I. Bericht

Mit Mitteilung vom 1. April 2008 (Drs. 17/331) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den 16. KEF-Bericht und den Entwurf des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages – 11. RfÄndStV – zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 7. Mai 2008 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Nach Unterzeichnung des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 leitete der Senat mit seiner Mitteilung vom 2. September 2008 (Drs. 17/520) der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2008 an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung. Der Ausschuss hat den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2008 und 14. November 2008 beraten.

Der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. In seinen Artikeln 1 und 2 enthält er Änderungen, die den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Artikel 3 regelt die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung. Ein solcher Änderungsstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten der einzelnen geänderten Bestimmungen zum 1. Januar 2009 zu gewährleisten.

Artikel 1 des 11. RfÄndStV

Zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die wichtigste Änderung besteht in der neuen Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Die Grundgebühr wird mit dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 5,52 € auf 5,76 €, die Fernsehgebühr von 11,51 € auf 12,22 € erhöht. Mit der Bestimmung wird die Empfehlung der KEF, eine Gebührenerhöhung um 95 Cent auf insgesamt 17,98 € vorzunehmen, auf Grundlage des 16. KEF-Berichts vom 21. Januar 2008 umgesetzt.

Zu § 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

In § 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ist die Aufteilung der Mittel festgelegt. Mit dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird der Anteil, den das Deutschland-Radio am Aufkommen aus der Grundgebühr erhält, von 6,8627 % auf 6,9781 % erhöht, während der Anteil der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten von 93,1373 % auf 93,0219 % sinkt. Absatz 2 regelt den Anteil von ARD und ZDF an der Fernsehgebühr. Der Anteil der ARD wird von 61,0994 % auf 60,5086 %, der Anteil des ZDF von 38,9006 % auf 39,4914 % festgesetzt. Absatz 3 enthält eine Regelung in Bezug auf den Europäischen Kultur-

kanal ARTE, dessen nationaler Stelle unter den in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf Finanzierung aus der Fernsehgebühr zusteht. Der jährlich zugrunde zu legende Finanzierungsbetrag wird von 145,96 Mio. € auf 163,71 Mio. € erhöht.

Zu § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Änderung in § 17 betrifft die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, die auf den 31. Dezember 2012 festgelegt wird.

Artikel 2 des 11. RfÄndStV

Die Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages betrifft die Weiterfinanzierung der gemeinsamen Stelle „jugendschutz.net“ aller Länder. In § 18 Absatz 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“. Letztmalig wurde im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Finanzierungszeitraum von „jugendschutz.net“ befristet bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern auf der Grundlage eines Finanzierungsstatus der Jugendminister der Länder gemeinsam finanziert. Um die kontinuierliche Fortführung der Aufgaben durch „jugendschutz.net“ auch über das Jahr 2008 hinaus zu gewährleisten, wird diese Befristung um vier weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Artikel 3 des 11. RfÄndStV

Artikel 3 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages enthält Vorschriften zur Kündigung, zum Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung. Absatz 1 stellt klar, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Absatz 2 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2009. Nach Satz 2 wird der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos, wenn bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und die Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit. Absatz 3 regelt, dass die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mitteilt, um zu gewährleisten, dass in den Ländern – soweit erforderlich – die Bekanntmachungen erfolgen können. Absatz 4 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nun gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Vorschläge zum „Finanzausgleich“ und zum „Strukturausgleich“ zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

Der Ausschuss betont, dass durch den gegenwärtigen Ausgleich der finanziellen Mittel die Lebens- und Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten, wie Radio Bremen oder der Saarländische Rundfunk, nicht sichergestellt ist. Trotz starker Sparmaßnahmen hat sich deren finanzielle Lage verschärft. Insofern ist eine Umverteilung der Mittel, bzw. das Ergreifen dazu führender Maßnahmen dringend erforderlich. Der Finanzausgleich ist keine ausnahmsweise gewährte Solidarzahlung der finanzkräftigen an die finanzschwachen Anstalten, sondern – als Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD – ein unverzichtbares Instrument für eine bedarfsgerechte Finanzierung aller Anstalten.

Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass die „Bonner Beschlüsse“ der ARD-Intendanten vom 30. April 2008, die auf der Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder am 24. Oktober 2008 in Dresden bestätigt wurden und nur für eine Übergangszeit die geltende Finanzausgleichsregelung ergänzen sollen, nicht ausreichen, um eine auskömmliche Finanzierung der kleinen Anstalten zu gewährleisten. Der Ausschuss unterstützt die Rundfunkkommission bei der Erarbeitung eines umfassenden Reformansatzes des Finanzverteilungssystems, das auf spezifische Ausgleichsmechanismen zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten setzt und dabei der föderalen Rundfunkstruktur gerecht wird.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig die Ratifikation des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages und bittet darum, die zweite Lesung unmittelbar nach der ersten Lesung in der Dezember-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) durchzuführen.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zuzustimmen.

Monique Troedel
(Vorsitzende)